

Zeile	Steuernummer			
1				
2	Unternehmer			
3				
4				
200802052001				

Sachbereich

99 11

Anlage UR zur Umsatzsteuererklärung

A. Innergemeinschaftliche Erwerbe	791	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer EUR	Ct
Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe nach § 4b UStG	791			
Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe (§ 1a UStG)	781			
zum Steuersatz von 19 %	793			
zum Steuersatz von 7 %	798		799	
zu anderen Steuersätzen	794		796	
neuer Fahrzeuge von Lieferern ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz (§ 1b UStG)				
Summe		(zu übertragen in Zeile 93 der Steuererklärung)		
B. Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25b UStG)	742	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer EUR	Ct
Lieferungen des ersten Abnehmers	742			
Lieferungen, für die der letzte Abnehmer die Umsatzsteuer schuldet	751			
zum Steuersatz von 19 %	746			
zum Steuersatz von 7 %	747		748	
zu anderen Steuersätzen				
Summe		(zu übertragen in Zeile 94 der Steuererklärung)		
C. Leistungsempfänger als Steuerschuldner (§ 13b UStG)	871	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer EUR	Ct
Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG)	871		872	
Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG)	873		874	
Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)	875		876	
Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG)	877		878	
Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG)	883		884	
Summe		(zu übertragen in Zeile 95 der Steuererklärung)		
D. Auslagerer als Steuerschuldner (§ 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG)	852	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR	Steuer EUR	Ct
Lieferungen, die der Auslagerung vorangegangen sind (§ 4 Nr. 4a Satz 1 Buchst. a Satz 2 UStG)	852		853	
Summe		(zu übertragen in Zeile 96 der Steuererklärung)		

Zeile	E. Steuerfreie Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltliche Wertabgaben	Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer volle EUR
31	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug	
32	a) Innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	741
33	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	744
34	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	749
35	Summe der Zeilen 33 bis 35	
36	b) Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. nach § 4 Nr. 1 Buchst. a, 2 bis 7 UStG) Ausfuhrlieferungen und Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 4 Nr. 1 Buchst. a UStG)	
37	Umsätze nach § UStG	
38	Umsätze im Sinne des Offshore-Steuerabkommens, des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut und des Ergänzungsabkommens zum Protokoll über die NATO-Hauptquartiere	
39	Reiseleistungen nach § 25 Abs. 2 UStG	
40	Summe der Zeilen 38 bis 41	237
41	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug	
42	a) nicht zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend nach § 4 Nr. 12 UStG (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken usw.)	286
43	nach § 4 Nr. UStG	287
44	Summe der Zeilen 44 und 45	
45	b) zum Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) gehörend	
46	nach § 4 Nr. UStG	
47	nach § UStG	
48	Summe der Zeilen 48 und 49	240
49	F. Ergänzende Angaben zu Umsätzen	
50	Umsätze, die auf Grund eines Verzichts auf Steuerbefreiung (§ 9 UStG) als steuerpflichtig behandelt worden sind	
51	Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 UStG eines im Inland ansässigen Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet	209
52	Beförderungs- und Versendungslieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet (§ 3c UStG)	
53	a) in Abschnitt C der Steuererklärung (Hauptvordruck USt 2 A) enthalten	208
54	b) in anderen EU-Mitgliedstaaten zu versteuern	206
55	Innergemeinschaftliche Güterbeförderungsleistungen und damit zusammenhängende sonstige Leistungen, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerbar sind (§ 3b Abs. 3 bis 6 UStG)	207
56	Nicht steuerbare Umsätze (Leistungsort nicht im Inland)	205
57	In den Zeilen 56 bis 58 enthaltene Umsätze, die nach § 15 Abs. 2 und 3 UStG den Vorsteuerabzug ausschließen	204
58	Grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr (§ 26 Abs. 3 UStG)	

